Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 abgeändert wird

(L - 258/2 - XX)

Durch das Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl. Nr. 26, werden die Gemeinden — mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut — verpflichtet, an den Bezirksgemeindeverband zur Bestreitung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes eine Umlage (Bezirksumlage) zu entrichten.

Mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde der Wirkungsbereich der Gemeinde neu geregelt. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 „umfaßt der eigene Wirkungsbereich neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen."

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 abgeändert wird, soll vor allem diesem verfassungsrechtlichen Gebot entsprochen werden.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören nach der zitierten Bestimmung des Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 auch die im Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 angeführten Angelegenheiten. Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 bestimmt, daß „die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper ist" und „das Recht hat, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben".

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bezirksumlage trifft die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper. Die Entrichtung der Bezirksumlage ist daher eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen ist.

Im vorgesehenen neuen Abs. 2 des § 1 wird dementsprechend die gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 erforderliche Feststellung getroffen.

Zu Art. I Z. 2:

Die vorgesehene Novellierung des § 3 Abs. 1 lit. e ist lediglich durch die inzwischen eingetretene Änderung der Rechtslage auf dem Gebiete des Finanzausgleiches (anstelle des FAG. 1959 gilt derzeit das FAG. 1967) bedingt, sie bringt jedoch keine inhaltliche Änderung.

Zu Art. I Z. 3 bis 5:

Die Abs. 2 und 3 des § 3 des Bezirksumlagegesetzes 1960 lauten:

„(2) Der Hebesatz für die Bezirksumlage ist mit höchstens 25 v. H. der Berechnungsgrundlage am Beginn des Verwaltungsjahres festzusetzen.

(3) Während des Kalenderjahres kann der Hebesatz vom Bezirksgemeindeverband nur einmal geändert werden. Die Festsetzung des Hebesatzes bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der beteiligten Gemeinden notwendig sein sollte, kann die Landesregierung jederzeit die Herabsetzung des Hebesatzes verfügen."

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Bezirksumlage ist gemäß § 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960 die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45. Diese Bestimmung lautet: „Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes." Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F-VG. 1948 bestanden in Oberösterreich nur die Bezirksfürsorgeverbände als Bezirksgemeindeverbände. Die Bezirksumlage nach dem Bezirksumlagegesetz 1960 kann daher auch nur zur Bestreitung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes dieser Bezirksgemeindeverbände erhoben werden. Die Deckung dieses Finanzbedarfes ist Aufgabe der im Bezirksgemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden, das heißt, primär Aufgabe jeder einzelnen dieser Gemeinden, und zwar nach der vorzitierten Bestimmung des Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 eine Aufgabe, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Ist diese Aufgabe für alle verbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam durch den Bezirksgemeindeverband zu besorgen, so verändert dies nicht ihren rechtlichen Gehalt als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

Daraus folgt, daß die nach dem Bezirksumlagegesetz 1960 den Bezirksgemeindeverbänden zukommenden Aufgaben gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 als solche des eigenen Wirkungsbereiches ausdrücklich zu bezeichnen sind. Diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis entspricht der vorgesehene neue Abs. 5 des § 3 (Art. I Z. 5 des Gesetzentwurfes).

Die für die Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten entsprechend auch für Aufgaben eines Bezirksgemeindeverbandes, die solche des eigenen Wirkungsbereiches sind; siehe Art. 119 a Abs. 10 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962. Die im § 3 Abs. 3 des Bezirksumlagegesetzes 1960 normierte Genehmigungspflicht sowie die nach dieser Gesetzesstelle der Landesregierung eingeräumte Möglichkeit, „die Herabsetzung des Hebesatzes zu verfügen", wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der Gemeinde notwendig sein sollte, haben daher im Zuge der Anpassung des Bezirksumlagegesetzes 1960 an die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 bewirkte Änderung der Verfassungsrechtslage zu entfallen (Art. I Z. 4 des Gesetzentwurfes).

Die Finanzlage der bezirksangehörigen Gemeinden wird jedoch auch in Hinkunft, und zwar jeweils bereits bei der Festsetzung des Hebesatzes durch den Bezirksgemeindeverband, entsprechend zu berücksichtigen sein. Der vorgesehene neue zweite Satz des § 3 Abs. 2 normiert daher, daß der Bezirksgemeindeverband bei der Festsetzung des Hebesatzes nicht nur auf den durch die Bezirksumlage zu deckenden Bedarf, sondern — soweit dies im Hinblick auf das primäre Erfordernis der Deckung des Finanzbedarfes des Bezirksgemeindeverbandes möglich ist — auch auf das Gleichgewicht im Haushalt der bezirksangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen hat (Art. I Z. 3 des Gesetzentwurfes).

Ergänzend wird hiezu noch bemerkt, daß die Prüfung dahingehend, ob der vom Bezirksgemeindeverband im konkreten Fall festgesetzte Hebesatz den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Bezirksumlagegesetzes 1960 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes entspricht, im Rahmen des Verordnungsprüfungsverfahrens (siehe Art. 119 a Abs. 6 und 10 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 sowie § 101 in Verbindung mit § 97 Abs. 3 der O. ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45) der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt.

Zu Art. II:

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde in den im Bezirksumlagegesetz 1960 geregelten Angelegenheiten (siehe Art. I Z. 1 und 5 des Gesetzentwurfes) ist gemäß § 5 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 bereits mit 31. Dezember 1965 wirksam geworden.

Die nach § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 erforderliche Anpassung des Bezirksumlagegesetzes 1960 an die geltende Verfassungsrechtslage ist spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 vorzunehmen. Erfolgt diese Anpassung mit einem späteren Wirksamkeitsbeginn, so wären die einschlägigen Bestimmungen des Bezirksumlagegesetzes 1960 insoweit ab 31. Dezember 1969 bis zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der die Anpassung herbeiführenden landesgesetzlichen Regelung mit Verfassungswidrigkeit belastet. Um dies auszuschließen und das Bezirksumlagegesetz 1960 hinsichtlich der an die Verfassungsrechtslage anzupassenden Bestimmungen kontinuierlich verfassungsrechtlich abzusichern, ist es daher geboten, die Bestimmungen des Art. I rückwirkend mit 31. Dezember 1969 in Kraft zu setzen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 abgeändert wird, beschließen.

Linz, am 13. März 1970

L. Hartl
Obmann

Oberreiter
Berichterstatter

Gesetz

vom .....,

mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 abgeändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl. Nr. 26, wird abgeändert wie folgt:

1. Der Bestimmung des § 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" vorangesetzt; als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Die Entrichtung der Bezirksumlage ist Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich."

2. Im § 3 Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle der Wortgruppe „§ 6 Abs. 1 FAG. 1959, BGBl. Nr. 97," die Wortgruppe „§ 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2,".

3. Der Bestimmung des § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Festsetzung des Hebesatzes ist auf den durch die Bezirksumlage zu deckenden Bedarf (§ 1 Abs. 1) und, soweit dies damit im Zusammenhang möglich ist, auch auf das Gleichgewicht im Haushalt der bezirksangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen."

4. Der zweite und der dritte Satz des § 3 Abs. 3 werden aufgehoben.

5. Dem § 3 wird als Abs. 5 angefügt:

   „(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben des Bezirksgemeindeverbandes sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969 in Kraft.